

Landesschiedsrichterausschuss

Antrag Änderung Schiedsrichterordnung

Nach Beschluss des Landesschiedsrichterausschusses

Alt:

2.3 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichterkleidung bei Regional- und Bayernligaspielen, bei Spielen der Pokalrunde C, bei Bayernpokalspielen und bei Spielen der Bayerischen Meisterschaften der U20 besteht aus

- marineblauer Hose
- weißem BVV-Schiedsrichter-Polo-Shirt, Gürtel, Socken und Schuhen

Bei Spielen der Leistungsklassen unterhalb der Bayernliga, bei Spielen der Jugend- und Seniorenklassen und allen anderen Spielen, die oben nicht aufgeführt sind, reicht ein weißes Hemd (Pullover, Polo-Shirt). Die Schiedsrichterkleidung beim Beach-Volleyball entspricht den dortigen Gepflogenheiten.

Neu:

2.3 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichterkleidung bei ~~Regional- und~~ Bayernligaspielen, bei Spielen der Pokalrunde C, bei Bayernpokalspielen und bei Spielen der Bayerischen Meisterschaften **der U16, U18 und U20** besteht aus

- marineblauer Hose
- ~~weißem-grauem~~ BVV-Schiedsrichter-Polo-Shirt, weißem Gürtel, weißen Socken und weißen Schuhen

Bei Spielen der Leistungsklassen unterhalb der Bayernliga, bei Spielen der Jugend- und Seniorenklassen und allen anderen Spielen, die oben nicht aufgeführt sind, reicht ein weißes oder graues Hemd (Pullover, Polo-Shirt). Die Schiedsrichterkleidung beim Beach-Volleyball entspricht den dortigen Gepflogenheiten.

Landesspielausschuss

VSPÖ 1.6 neu:

Alle Spielerinnen, Spieler, Schiedsrichter, Wettkampfleiter, Mannschaftsverantwortlichen und Betreuer sind zu einem fairen, respektvollen und sportlich korrekten Verhalten gegenüber Mitspielern, Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern verpflichtet.

Bei Verstößen gegen die Grundsätze des Fairplays entscheidet der zuständige Spielausschuss über weitere Maßnahmen.

Begründung: Einige Vorfälle in der abgelaufenen Saison lassen diesen Passus wichtig werden.

VSPÖ 5.2c alt:

Scheidet eine Mannschaft durch Ausschluss, Abmeldung oder Rückstufung aus, so wird sie als zusätzlicher Absteiger betrachtet.....

VSPÖ 5.2c neu:

Scheidet eine Mannschaft durch Ausschluss, Abmeldung oder Rückstufung aus, so wird sie als Absteiger betrachtet. Erfolgt dies nach dem letzten Spieltag wird sie als zusätzlicher Absteiger betrachtet.....

Begründung:

Klarere Formulierung der Vorgehensweise. Bei einer Abmeldung kurz vor oder während der Saison, wird dieses Team auf den Abstiegsplatz gesetzt. Nach dem letzten Spieltag ist es ein zusätzlicher Absteiger.

VSPÖ 15.3c alt:

Für den Jugend- und Seniorenspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31.12. des laufenden Spieljahrs an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahrs an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden.

VSPÖ 15.3c neu:

Für den Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31.12. des laufenden Spieljahrs an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahrs an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden.

VSPÖ 15.3d neu:

Für den Seniorenspielbetrieb endet die Wartezeit spätestens 4 Wochen vor der nächsten Landes-, Regional- oder Deutschen Meisterschaft.

Begründung:

Angleichung an die BSO 8.3.1c.

Finanzordnung Anlage 2 - Vizepräsident Finanzen

Finanzordnung Anlage 2

ALT:

Mitgliedsgebühr	200
Mitgliedsgebühr ermäßigt	75

NEU:

Mitgliedsbeitrag	200
Mitgliedsbeitrag ermäßigt	75

Begründung:

Redaktionelle Änderung für Klarheit der Umsatzsteuerbefreiung.

Finanzordnung Anlage 2 - Vizepräsident Sport

Finanzordnung

Anlage 2 - Beiträge und Gebühren

ALT:

Betrag Anteile Anteile Anteile

Gesamt DVV BVV Bezirke

Gebühren für Lehrgänge				
Eigenbeteiligung eines BVV-Kaderspielers bei	10		10	
BVV-Lehrgängen pro Tag/Übernachtung				

Diese Gebührenordnung sollte ab 1. September 2026 folgendermaßen benannt werden:

NEU:

Gebühren für Lehrgänge				
Eigenbeteiligung für BVV-Kaderspieler*innen bei BVV-Lehrgängen				
pro Übernachtung				
• Lehrgangstage ohne Übernachtung	zuzahlungsfrei			
• Lehrgang mit Übernachtung in Sporthalle	€ 20.-		€ 20.-	
• Lehrgang mit Übernachtung in Jugendherberge/ Sportschule/ Hotel	€ 30.-		€ 30.-	

Finanzordnung Anlage 2 - Lehrausschuss

Antrag auf Änderung der Finanzordnung: Anlage 2 - Beiträge und Gebühren

Ausgangslage:

Die Gebühren des Lehrangebots (Fortbildung, Ausbildung, u.Ä.) sind derzeit als fester Betrag in der Finanzordnung hinterlegt. Aufgrund sowohl gestiegener als auch individuell zu kalkulierender Kosten (Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Raumnutzung, Lehrangebots- und Ortsabhängigkeiten, uvm.) ist eine flexible und standortabhängige Kalkulation notwendig geworden. Darüber hinaus benötigt das Lehrwesen die Möglichkeit, das Lehrportfolio flexibel zu erweitern. Gleichzeitig soll die bestehende steuerfreie Leistungsstruktur unverändert bleiben.

Änderungsvorschlag:

Alt:

Finanzordnung: Anlage 2 - Beträge und Gebühren

Trainerlehrgänge	Betrag	Anteile	Anteile	Anteile
	gesamt	DVV	BVV	Bezirke
C-Trainerlehrgänge	525			

BVV-Finanzordnung (26.06.2025)

12

Prüfung für Wiederholer	50		50	
Prüfung für Lehramtsanwärter	50		50	
B-Trainerlehrgänge	550		550	
Gebühr für Hochschulabsolventen oder andere				
Qualifikation ohne Prüfung	50		50	
Fortbildungslehrgänge				
B- und C-Trainer, Fachübungsleiter	100		100	
Übungsleiterlehrgänge "Breitensport"	150		150	
ohne BVV-Mitgliedschaft	200		200	
Jugendtrainerlehrgang	50		50	
QV-Beach C-Lehrgänge	150		150	
QV-Beach B-Lehrgänge	75		75	
Unkostenbeitrag bei Absage nach Meldeschluss				
in der Trainerausbildung und Trainerfortbildung	50		50	
Die Gebühren verstehen sich inkl. Lehrgangs-				
nachweis und Prüfungsmaterial; Reisekosten				
zu den Lehrgängen werden nicht erstattet.				
Unterkunft und Verpflegung sind in den				
Ausschreibungen gesondert geregelt.				

Neu:

Finanzordnung: Anlage 2 - Beträge und Gebühren

NEU:

Die Gebühren des Lehrangebots werden vom Lehrausschuss festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen konkreten Angebots (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Raumnutzung, organisatorische Aufwendungen, Materialien, uvm.). Die jeweils gültige Gebühr wird in der Ausschreibung veröffentlicht.

Folgende Gebührenspannen sind dabei einzuhalten:

- Niederschwelliges Lehrangebot (ca. 10 - 40 UEs): 50 - 300 Euro
- C-Trainer-Ausbildung: 500 - 750 Euro
- B-Trainer Ausbildung: 550 - 850 Euro
- Fortbildungsangebot (ca. 5 - 40 UEs): 25 - 300 Euro

Begründung

Die vorgeschlagene Anpassung der Finanzordnung ermöglicht eine flexible und kostendeckende Festsetzung der Lehrgangsgebühren entsprechend den tatsächlichen Bedingungen des jeweiligen Lehrangebots und erlaubt es gleichzeitig, das Lehrangebot kostendeckend zu kalkulieren.

Wir haben in diesem Jahr die Ausbildung, gerade im C-Trainer-Leistungssport sehr intensiviert und müssen für die Teilnehmer höhere Gebühren verlangen, da die Anzahl der LE im Leistungssport auf 140 LE angehoben und die Teilnehmerzahl stark reduziert wurde. Damit wird es im C-Trainer-Breitensport zu erhöhten Zahlen kommen, die nach wie vor 120 LE durchlaufen, aber, wie bisher, in größeren Gruppen zusammen gefaßt sind., Hier kann, bezogen auf das Verhältnis der Referenten/Teilnehmer, ein geringerer Aufwand pro Teilnehmer kalkuliert werden. Der DOSB wird in den nächsten Jahren weitere niederschwellige Angebote schaffen, die wir dann auch umzusetzen haben. Ob dies eine D-Trainer-Ausbildung unterschieden nach Beach, Jugend, Senioren beinhaltet ist noch nicht sicher. Wir werden vom Lehrausschuss versuchen hier in den entscheidenden Gremien mit an diesen Lösungen arbeiten zu können.

Wir stehen in den einzelnen Austragungsorten immer wieder vor Zusatzaufwendungen, die in einer fixen Lehrgangsgebühr zu erhöhten Ausgaben des BVV und ggf. zu einer Unterdeckung führen kann. Genauso kann es aber auch sein, dass bei einem Lehrgang viele Nebenaufwendungen reduziert sind und wir den Teilnehmern entgegenkommen können.

Gleichzeitig kann die bestehende steuerfreie Leistungsstruktur unverändert bleiben. Es muss der Lehr- und Ausbildungszweck als maßgebliche Hauptleistung bestehen. Zusätzliche Aufwände (wie z.B. Unterkunft, Verpflegung, Hallennutzung, Lehrmaterialien) dienen ausschließlich der Durchführung des Lehrgangs und haben keinen eigenständigen Zweck. Sie sind daher als unselbständige Nebenleistung zur Ausbildung- und Fortbildungsmaßnahme anzusehen. Die vorgeschlagene Anpassung der Finanzordnung verändert diese steuerfreie Leistungsstruktur nicht.

Ziel der Änderung

- Sicherstellung einer **flexiblen, standortgerechten und kostendeckenden Kalkulation**
- Wahrung der **steuerfreien Leistungsstruktur**
- Vermeidung von Immer wiederkehrenden Ordnungsänderungen
- Möglichkeit der flexiblen Erweiterung des bestehenden Angebots

FINAL ENDE